

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

schließen die folgende

Befristete Vereinbarung zur Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese

## **Präambel**

Mit Beschluss vom 07.12.2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in § 4 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einen Absatz 5a eingefügt und damit eine bundesweite Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei in der Arztpraxis bekannten Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese geschaffen. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband die folgenden Ausführungsregelungen:

## **Artikel 1**

### **Regelung zur ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes**

Die Voraussetzungen, unter denen nach Regelungen des G-BA eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden kann, gelten entsprechend für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21), wenn das Kind der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist und die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt die telefonische Ausstellung als medizinisch vertretbar ansieht. § 45 Abs. 2 und 2a SGB V bleibt unberührt.

## **Artikel 2**

### **Befristung**

Diese Vereinbarung ist befristet bis zum 30.06.2024. Die Regelungen nach dieser Vereinbarung sind nur anwendbar, solange und soweit aufgrund der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer telefonischen Anamnese zulässig ist.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 18.12.2023 in Kraft.

Berlin, den 11.12.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin